

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 143 - 144

Bei Strafverfolgung aus § 223a StGB. ist der Anschluß
eines Nebenklägers regelmäßig ausgeschlossen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hiefür der durch §§ 282—285 der Strafprozeßordnung vorgezeichnete Weg offen.

Ablehnungsgesuche im Sinne des § 24 der Strafprozeßordnung sind auf Richter und Schöffen beschränkt, wie sich aus der Thatsache ergibt, daß im dritten Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung, betreffend die „Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen“, der die gesetzlichen Ausschließungsgründe bezüglich der Richter normirende § 22 durch den nachfolgenden § 32 ausdrücklich auf die Geschwornen ausgedehnt wird, während dies bezüglich des § 24 nicht der Fall ist. Auch die Vergleichung von § 377 Ziff. 1 und 2 mit 3 ebenda führt zu gleichem Resultate, indem die Folgen der dort unter Ziff. 1 und 2 angeführten Gesetzesverletzungen nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes sowohl bezüglich der Richter und Schöffen als der Geschwornen Platz greifen, während die Konsequenzen einer Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit ausdrücklich auf Richter und Schöffen beschränkt sind.

Wenn Angeklagter von seinem Ablehnungsrechte schon vor Ziehung des als befangen bezeichneten Geschwornen erschöpfenden Gebrauch machte, so hat er dies lediglich sich selbst zuzuschreiben. Die Möglichkeit, durch Vorbehalt mindestens einer Ablehnung sich gegen die Betheiligung des für befangen gehaltenen Geschwornen zu sichern, stand ihm offen, und wenn er von derselben keinen Gebrauch machte, erscheint er nicht beschwert. Urtheil des I. Straffenats vom 1. November 1888; Rep.-Nr. 2063/88.

Bei Strafverfolgung aus § 223a StGB. ist der Anschluß eines Nebenklägers regelmäßig ausgeschlossen. In Erwägung, daß einer der im § 435 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fälle zulässigen Anschlusses an das Strafverfahren als Nebenkläger nicht vorliegt, da die öffentliche Klage auf Grund der Straf-

vorschrift in § 223 a des Strafgesetzbuchs erhoben, die Geltendmachung dieses Vergehens im Wege der Privatklage aber nach § 414 der Strafprozeßordnung unzulässig ist, ebensowenig aber auch von dem Bauerhofsbesitzer Friedrich Sch. die Erhebung der öffentlichen Klage durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Gemäßheit von § 170 der Strafprozeßordnung herbeigeführt worden ist, daß auch die Vorschrift in § 443 der Strafprozeßordnung den Anschluß des genannten Sch. an das Strafverfahren nicht rechtfertigt, da der durch die Straftat des Angeklagten Verletzte, der Sohn des genannten Sch., vor Verkündung des den Angeklagten verurtheilenden Urtheils des kgl. Landgerichts zu St. vom 31. März 1887 verstorben ist und nach § 444 Abs. 4 der Strafprozeßordnung der Anspruch auf Buße von den Erben des Verletzten weder erhoben noch fortgesetzt werden kann, daher aber hinsichtlich des Friedrich Sch. sen. die in § 443 bezeichnete Voraussetzung statthaften Anschlusses an das Strafverfahren, nämlich die Berechtigung, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen, nicht vorliegt, ist in Gemäßheit der angezogenen Bestimmungen in Verbindung mit § 436 der Strafprozeßordnung beschlossen: daß der mehrgenannte Friedrich Sch. zum Anschlusse an das Strafverfahren als Nebenkläger für berechtigt nicht zu erachten und die Kosten dieser Entscheidung zu tragen verbunden. Beschluß des III. Strassenats vom 9. Mai 1887.

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.